

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Antrag auf Zahlungsansprüche



SACHSEN-ANHALT

Empfänger (zuständige Behörde)

Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen - Anhalt gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

- Der aktuell gültige Stammdatenbogen ist beigelegt.
- Ich habe den aktuell gültigen Stammdatenbogen bereits eingereicht.

Wichtiger Hinweis!

Bevor Sie dieses Antragsformular ausfüllen, lesen Sie bitte das Merkblatt "Anträge auf Direktzahlungen gemäß Verordnung (VO) (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr 2021" für das Bundesland Sachsen-Anhalt!

Wenn Sie bereits in 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 oder 2020 Zahlungsansprüche aus der Obergrenze oder aus der nationalen Reserve als Neueinsteiger oder Junglandwirt bekommen haben, ist eine erneute Beantragung und Zuweisung nicht möglich. Wenn Sie jedoch Zahlungsansprüche gekauft, gepachtet oder geerbt haben, ist eine Beantragung auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve im Jahr 2021 als Neueinsteiger oder Junglandwirt möglich. Die Zahlungsansprüche können jedoch nur in Höhe der Differenz zwischen den vorhandenen beihilfefähigen Hektarflächen und den bereits vorhandenen (am 17.05.2021 zur Verfügung stehenden) Zahlungsansprüchen zugewiesen werden.

Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Personen.

- Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve:
- als Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit neu aufgenommen hat, Neueinsteiger (Art. 30 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1307/2013)
- Ich bin eine natürliche Person
- Ich habe die landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2018 aufgenommen, jedoch nachweislich vor dem Datum dieser Antragstellung und ich erkläre hiermit, dass ich in den fünf Jahren vor Aufnahme meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe noch die Kontrolle eines anderen Betriebsinhabers (juristische Person, Personenvereinigung) innehatte, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.
- Ich stelle den Antrag für eine juristische Person oder eine Personenvereinigung
- Der Betriebsinhaber hat die landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2018 aufgenommen, jedoch nachweislich vor dem Datum dieser Antragstellung. Ich erkläre hiermit, dass die juristische Person oder Personenvereinigung in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet hat, noch dass die natürlichen Personen, die die Kontrolle über die juristische Person oder Personenvereinigung innehaben, in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person oder Personenvereinigung
- (a) in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben oder
- (b) die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person oder Personenvereinigung ausgeübt haben.

Beigelegte Nachweise:

Hinweis: Wer die landwirtschaftliche Tätigkeit 2019 aufgenommen hat, muss spätestens 2021 seinen Antrag stellen. Antragsteller, die vor 2019 die Tätigkeit aufgenommen haben, werden nicht mehr begünstigt.

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

Antrag auf Zahlungsansprüche



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Junglandwirt (Art. 30 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1307/2013)

- Die Angaben zur Anerkennung als Junglandwirt und die entsprechenden Nachweise sind in den Antragsangaben zur Zahlung für Junglandwirteprämie enthalten.

Hinweis: Auch wenn der Antrag auf Junglandwirteprämie nicht gestellt wird, sind die im Teil „Junglandwirte“ des Sammelantrages für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt (Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013) verlangten Angaben auszufüllen und die Nachweise beizufügen.

Nur für o.a. Neueinsteiger oder Junglandwirte:

- Aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände in 2021 nicht beihilfefähige Flächen, habe ich im geografischen Flächennachweis mit dem Nutzcode 990 und dem Aktivierungscode 2 gekennzeichnet und beabsichtige in dem Jahr, in dem diese Flächen durch den Wegfall höherer Gewalt beihilfefähig sind, hierfür die Zuteilung von Zahlungsansprüchen zu beantragen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

1. Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen in einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände für die in meinem geografischen Flächennachweis (mit Aktivierungscode 4) für das Jahr 2021 ausgewiesenen, beihilfefähigen Flächen, die im Jahr 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 oder 2020 aus Gründen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig waren und die ich im Flächennutzungsnachweis 2015 mit der Absicht angegeben hatte, dafür in dem Jahr Zahlungsansprüche zu beantragen, in welchem die Flächen zum ersten Mal beihilfefähig geworden sind.
2. Bei erstmaliger Beantragung von Zahlungsansprüchen nach 2015: Flächen, die im Jahr der erstmaligen Beantragung von Zahlungsansprüchen nicht beihilfefähig waren und jetzt zum ersten Mal beihilfefähig geworden sind.

Hinweis: Bei Nr. 2 können insbesondere keine Zahlungsansprüche zugewiesen werden, wenn die höhere Gewalt eingetreten ist, bevor die Fläche in der Verfügungsbefugnis des Antragstellers war.

Die geeigneten Nachweise des Vorliegens höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Jahr 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 oder 2020 (z.B. amtliche Verfügung):

- füge ich meinem aktuellen Antrag bei.
 habe ich bereits im Jahr 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 oder 2020 mit dem Sammelantrag eingereicht.

Hinweis: Zahlungsansprüche können nur in Höhe der Differenz zwischen den vorhandenen Flächen (einschließlich der jetzt beihilfefähigen Flächen) und den bereits vorhandenen Zahlungsansprüchen zugewiesen werden.

In Fällen von Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 können Übernehmer von Betrieben Zahlungsansprüchen für die von höherer Gewalt betroffenen Flächen erhalten, sofern diese im Jahr des Eintritts der höheren Gewalt mit Aktivierungscode 2 im geografischen Flächennachweis beantragt wurden.

Erklärung

- Die im Sammelantrag für das Antragsjahr 2021 für das Bundesland Sachsen-Anhalt „Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1307/2013“ aufgeführten "Weiteren allgemeinen Erklärungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Beantragung von Direktzahlungen und die Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen des Antragstellers" habe ich wahrheitsgemäß abgegeben.